

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Domsühl vom 26.01.2010, in der Fassung der 1. Änderung vom 26.07.2012

Aufgrund des Artikels 2 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Domsühl vom 26.07.2012 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Domsühl in der seit dem 25.08.2012 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 22.01.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Parchimer Umland vom 06.02.2010)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.07.2012 veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Parchimer Umland am 25.08.2012.


Ullmann
Bürgermeister

§ 1

Gemeindegebiet, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Domsühl umfasst die Ortsteile

- Domsühl
- Alt Damerow
- Bergrade Dorf
- Bergrade Hof
- Schlieven
- Zieslütbe

(2) Die Gemeinde Domsühl führt ein Dienstsiegel.

Die Gemeinde Domsühl führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg –Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift GEMEINDE DOMSÜHL LANDKREIS LUDWIGSLUST - PARCHIM.

(3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.



§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M – V durchgeführt werden, lädt er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

(3) Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Hauptausschusses und vier weiteren Gemeindevertretern.

(2) Gemäß § 35 Abs. 2 KV M – V in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und 4 KV M – V werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben von der Gemeindevertretung übertragen: Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab 5.000 Euro bis 10.000 Euro, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
2. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen, von Forderungen und anderen Rechten ab 2.000 Euro bis 10.000 Euro
3. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Vermögensgegenständen, Forderungen und anderen Rechten ab 2.000 Euro bis 10.000 Euro
4. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Vermögensgegenständen und Forderungen ab 2.000 Euro bis 10.000 Euro
5. Vertragsabschlüsse, die auf einmalige Leistungen ab 2.500 Euro bis 5.000 Euro gerichtet sind
6. Vertragsabschlüsse bei wiederkehrenden Leistungen ab 500 Euro/ Monat bis 1.000 Euro/ Monat
7. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 15.000 EURO/ je Einzelfall , begrenzt auf jährlich max. 8 % der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M – V vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(3) Die weiteren Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Gemeindevertretern zusammen.

(4) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr, Umweltangelegenheiten	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Landschaftspflege, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Probleme der Kleingartenanlagen
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport	Betreuung der Schul- und Kultur-Einrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen mit folgenden Wertgrenzen:

Stundung:	ab 5.000 bis 20.000 Euro
Niederschlagung:	ab 10.000 bis 40.000 Euro
Erlass:	ab 5.000 bis 20.000 Euro

Die hierzu festgelegten Wertgrenzen haben Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neu zu fassenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

(6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs.4 KV M-V ab 100 Euro bis max. 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.

(7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Festlegungen zur Erheblichkeit und Wesentlichkeit

Festlegungen zur Erheblichkeit und Wesentlichkeit im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1-3 KV M – V:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt i. H. v. 2 % der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.
3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %.
4. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M – V gilt die Entstehung von neuen (apl. A) oder zusätzlichen (üpl. A) Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, wenn dieser Anteil mehr als 8 % zu den Gesamtaufwendungen ausmacht. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)

§ 6

Bürgermeister/ Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 5.000,- €, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
2. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen, von Forderungen und anderen Rechten bis 2.000 €
3. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Vermögensgegenständen, Forderungen und anderen Rechten bis 2.000,-€
4. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Vermögensgegenständen

und Forderungen bis 2.000,- €

5. Vertragsabschlüsse, die auf einmalige Leistungen bis 2.500,- € gerichtet sind

6. Vertragsabschlüsse bei wiederkehrenden Leistungen bis 500,- € pro Monat

7. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt bis 10.000 EURO/ je Einzelfall , begrenzt auf jährlich max. 5 % der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen

(2) Die Höhe der Kreditaufnahme wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Bürgermeister trifft die notwendigen Entscheidungen zur Kreditaufnahme (Angebotsauswertung und Zuschlagserteilung an den Kreditgeber). Die Abwicklung der Kreditaufnahme mit den Banken gehört zu den laufenden Aufgaben der Verwaltung des Amtes Parchimer Umland. Satz 2 und 3 gilt auch für Umschuldungen.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 3.000,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,-€

(4) Der Bürgermeister entscheidet über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen mit folgenden Wertgrenzen:

Stundung:	ab 3.000 bis 5.000 Euro
Niederschlagung:	ab 5.000 bis 10.000 Euro
Erlass:	ab 2.000 bis 5.000 Euro

Die Entscheidung unterhalb der Wertgrenzen wird der Verwaltung übertragen. Oberhalb der Wertgrenzen entscheidet der Hauptausschuss bzw. die Gemeindevertretung. Die hierzu festgelegten Wertgrenzen haben Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neu zu fassenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

(5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Stellungnahmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB beschränkt auf § 34 BauGB abzugeben.

(7) Der Bürgermeister entscheidet über:

- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
- das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 BauGB,
- die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
- die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

(8) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(9) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 bis 8 zu unterrichten.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
-der Gemeindevertretung
-der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung bezahlt.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- €.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,- €
- (4) Im Vertretungsfall erhalten die Stellvertreter für die Dauer der Stellvertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Domsühl, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, mit Ausnahme der in Absatz 4 bestimmten Bekanntmachungen, werden im Internet unter der Adresse www.amt-parchimer-umland.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Parchimer Umland 19370 Parchim Walter Hase Straße 42 unter Angabe seiner Adressdaten, zusenden lassen.
- (2) Nachrichtlich erscheinen Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Parchimer Umland. Das Mitteilungsblatt des Amtes erscheint monatlich und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen. Es wird in alle Haushalte kostenlos geliefert.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen und ihrer Ausschüsse erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Domsühl einschließlich der Ortsteile. Die Aushangfrist beträgt 5 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet werden (ausgenommen Einladungen zu Dringlichkeitssitzungen).

Die Bekanntmachungskästen befinden sich:

- | | |
|--|--|
| in Domsühl | 1. zwischen Schmiede und Friedhof (gegenüber Hauptstraße 12) |
| | 2. im Mühlenweg (am Anfang des Mühlenweges aus der Parchimer Str. kommend) |
| | 3. im Bereich der Bahnhofstraße (am Grundstück Hauptstr. 30) |
| in Alt Damerow an der Bushaltestelle (Ringstraße) | |
| in Bergrade Dorf an der Bushaltestelle (Hauptstraße) | |
| in Bergrade Hof an der Bushaltestelle (Parkstraße) | |

in Schlieven an der Lebensmittelverkaufsstelle (Rosa- Luxemburg- Str.)
in Zieslütbe gegenüber dem Spritzenhaus der Feuerwehr (Bahnhofstraße)

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in den in Absatz 4 genannten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Domsühl einschließlich der Ortsteile.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Nach Entfallen des Hinderungsgrundes erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form.